Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9638 — Hyundai Motor Group/Aptiv/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 26/03)

1. Am 17. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aptiv PLC („Aptiv“, Irland),

— Hyundai Motor Company, Kia Motors Corporation und Hyundai Mobis, alle Teil der Hyundai Motor Group („HMG“, Südkorea).

Aptiv und HMG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aptiv ist ein weltweit aufgestelltes Technologie- und Mobilitätsunternehmen, das in erster Linie für die Automobilindustrie tätig ist. Aptiv entwirft und produziert Fahrzeugteile und technische Lösungen für die Fahrzeugsicherheit.

— HMG ist eine internationale Unternehmensgruppe mit einem diversifizierten Geschäftsportfolio, das auch die Herstellung und den Verkauf von Kraftfahrzeugen aller Art umfasst. Zu ihren wichtigsten Tochtergesellschaften zählen die Automobilhersteller HMC und Kia sowie der Automobilteilehersteller Mobis.

Das JV wird für das autonome Fahren Softwaretechnologien, Dienste, Systeme, Fahrzeugarchitektur und andere Angebote für die Autonomiestufe 4 und/oder 5 des Verbands der Automobilingenieure (SAE) entwerfen, entwickeln und vermarkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9638 — Hyundai Motor Group/Aptiv/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.